

Durchführungsbestimmungen zu § 37 Spielordnung und § 21 Frauen- und Mädchenordnung: Zweitspielrecht für Amateure

(Stand: 01.08.2020)

I. Grundsätzliches

Die Erteilung des Zweitspielrechtes ist im § 37 der Spielordnung (SpO) und § 21 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) geregelt.

II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Frauen-, Herren- sowie im Ü-Bereich Anwendung finden.
2. Für Studierende, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen (bspw. Schüler*innen weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldat*innen, Bundesfreiwillige, Teilnehmer*innen an einem freiwilligen sozialen Jahr – FSJ) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden.
3. Ein Einsatz des Spielers*der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen.
4. Ein*e Spieler*in darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende spielen (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage).

III. Durchführung

1. Den begründeten Passantrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechtes muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einreichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:
 - Der Zweitverein darf mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur Kreisliga teilnehmen. Im Frauenbereich nimmt der Zweitverein mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauen-Mannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
 - Für Vereine, deren Mannschaften ausschließlich in der Firmen- und Behördenliga spielen, ist das Zweitspielrecht an keine Klassenzugehörigkeit gebunden.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km.
 - Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler*innen pro Spieljahr erhalten.
 - In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spieler*innen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden.
3. Dem Passantrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins, eine Bestätigung des Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel, Beschäftigungsverhältnis) oder der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen.
4. Der Spielerpass ist nicht vorzulegen.
5. Nach Genehmigung durch den BFV erhält der Zweitverein einen Spielerpass mit eingetragem Zweitspielrecht. Der Originalspielerpass verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
6. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
7. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nr. 2 SpO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
8. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechtes hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zusatzspielrecht beim Zweitverein.
9. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliederverbandsübergreifend ermöglicht.

IV. Sonderbestimmungen Ü-Bereich

1. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen
 - ✓ 100 km Entfernungsgrenze,
 - ✓ der Spielklasse
 - ✓ vom Datum der Beantragung
 - ✓ Bescheinigung des Arbeitgeberszu erteilen.
2. Die Vorgaben des Bereichs II. Pkt. 2. und 4. gelten nicht für den Ü-Bereich.
3. Spieler*innen, die ein Zweitspielrecht für den Ü-Bereich besitzen, dürfen bei offiziellen Meisterschaften/Pokalwettbewerben des BFV in der jeweiligen Altersklasse nur in einer Mannschaft (Stamm- oder Zweitverein) eingesetzt werden. Nach dem ersten Einsatz in einer Mannschaft (Stamm- oder Zweitverein) ist ein weiterer Einsatz im gleichen Wettbewerb derselben Altersklasse beim anderen Verein nicht mehr erlaubt.
4. Nehmen Spieler*innen mit Zweitspielrecht im Freien oder in der Halle an Privatspielen oder -turnieren teil, bei denen sowohl der Stammverein als auch der Zweitverein teilnimmt, darf der*die Spieler*in während des gesamten Spiels/Turniers nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

V. Sonstiges

1. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) wird vom BFV erteilt.
2. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV widerrufen werden.
3. Eine gegen Spieler*innen mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der*die Spieler*in, der*die in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der*die aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er*sie ein Spielrecht hat, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
4. Nimmt der*die Spieler*in trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des unzulässigen Einsatzes vor. Der Verein kann sich in keinem Fall darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.
5. Der jeweilige Verein, für den der*die Spieler*in im Einsatz war, haftet für alle Vorkommnisse und Kosten im Rahmen eines Sportgerichtsverfahrens.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, 01.07.2020

Für den Verbands-Frauen- und
Mädchenausschuss

Sandra Hofmann
Vorsitzende Verbands-Frauen- und
Mädchenausschusses

Für den Verbands-Spielausschuss

Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss